

**6. Satzung
zur Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung**

vom

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung**

Die Zweitwohnungsteuersatzung vom 13. Oktober 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 26. Oktober 2005), die zuletzt durch Satzung vom 09. Mai 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 26. Juni 2019) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Wohnungen, die von einer verheirateten Person oder von einer eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Person aus beruflichen Gründen oder aus Gründen einer Ausbildung/eines Studiums gehalten werden, sofern sich die gemeinsame Wohnung des Paares in einer anderen Gemeinde befindet; die von der Zweitwohnungsteuer auszunehmende Wohnung darf nicht von beiden Personen gehalten werden und das Paar darf nicht dauernd getrennt leben;“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Steuerpflichtige Person“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person ihre Eigenschaft als Inhaber oder Inhaberin einer Zweitwohnung im Sinne der §§ 1 und 2 verliert. Treten die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 innerhalb desselben Besteuerungszeitraums nach dem Ende der Steuerpflicht gemäß Satz 1 erneut ein, entsteht die Steuerpflicht von Neuem; Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Inhaber oder die Inhaberin der Zweitwohnung gemäß Mietvertrag für den Besteuerungszeitraum schuldet. Hierbei ist die monatliche Nettokaltmiete des ersten Monats ab Entstehung der jeweiligen Steuerpflicht (§ 4 Absatz 2 oder § 4 Absatz 3 Satz 2) anzusetzen, multipliziert mit der Anzahl der Monate, für welche die jeweilige Steuerpflicht im Besteuerungszeitraum besteht. Die monatliche Nettokaltmiete wird dabei auf volle Euro abgerundet.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „der steuerpflichtigen Person stehen, ihr“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt Heidelberg setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht (§ 4 Absatz 2 Satz 2) oder neu entsteht (§ 4 Absatz 3 Satz 2) – für den jeweiligen Zeitraum des Kalenderjahres durch Bescheid fest.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „zuviel“ durch die Wörter „zu viel“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Inhaber“ die Wörter „oder Inhaberin“ eingefügt, das Wort „bzw.“ wird durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt und das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer eine Zweitwohnung innehat, ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich anzuzeigen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise – Auskunft zu erteilen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Inhaber einer Zweitwohnung“ durch die Wörter „Wer eine Zweitwohnung innehat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Steuerpflichtige“ durch die Wörter „Jede steuerpflichtige Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Steuererklärung ist auf dem Formblatt der Stadt Heidelberg zu erstellen und eigenhändig zu unterschreiben. Sie muss folgende Angaben enthalten, soweit diese für die Entscheidung über die Steuerpflicht und die Festsetzung der Steuer erforderlich sind:

1. zur Person (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift Hauptwohnung, gegebenenfalls gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin);
2. allgemein zur Zweitwohnung (Anschrift, Stockwerk, Wohnungsnummer, Tag des Einzugs, gegebenenfalls Tag der Ummeldung zur Hauptwohnung oder der Abmeldung);

3. zum Nutzungsverhältnis (Art des Nutzungsverhältnisses, Anzahl der Personen in der Zweitwohnung, Bestehen einer Wohn-/Familien-/Lebensgemeinschaft, persönlich beziehungsweise gemeinschaftlich genutzte Wohnfläche);
4. zur Wohnsituation (bauliche Abtrennung gegenüber anderen Wohnungen/Räumen, Zimmer innerhalb der Wohnung der Eltern/eines Elternteils/anderer Personen, Vorliegen von Umständen, die für die Einordnung als Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 3 erheblich sind);
5. zur Höhe von Miete, Pacht oder sonstigem Entgelt für die Zweitwohnung beziehungsweise zur Eigenschaft als Eigentümer oder Eigentümerin, zur unentgeltlichen/verbilligten Überlassung der Zweitwohnung, zu deren Beschaffenheit (Wohnfläche, Ausstattung) sowie dem Objekt, in dem sich die Wohnung befindet.

Die sich aus der Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person bleiben unberührt.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schriftform der Steuererklärung nach Absatz 3 kann ersetzt werden durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Stadt über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird oder durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Stadt mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Alternativ genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „insb.“ wird durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Auskunftspflichten

Die Auskunftspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die einer steuerpflichtigen Person die Wohnung überlassen oder ihr die Mitbenutzung gestatten – beispielsweise Vermieter und Vermieterinnen, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder -eigentümerinnen oder Verwalter oder Verwalterinnen nach dem Wohnungseigentumsgesetz – ergeben sich aus der Abgabenordnung.“

9. In § 11 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Ist eine Person in Heidelberg mit Nebenwohnung gemeldet, darf die Meldebehörde der Steuerbehörde für den Vollzug der Zweitwohnungsteuersatzung die nachstehenden Daten übermitteln:“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Anzeigepflicht nach § 8,
2. einer Erklärungs- oder Nachweispflicht nach § 9 oder

3. einer Auskunftspflicht nach § 10

nicht oder nicht fristgerecht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister